

5469 a Planungs- und Baugesetz (PBG) (Änderung vom . . . ; Uferbereichsplanung)

Neue Fassung

Antrag des Regierungsrates vom 20. Juni 2018

Antrag der Kommission für Planung und Bau vom 17. November 2020  
Zustimmung zum Antrag des Regierungsrates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit, sofern nichts anderes vermerkt.

Planungs- und Baugesetz (PBG)

(Änderung vom ...;  
Uferbereichsplanung)

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in den  
Antrag des Regierungsrates  
vom 20. Juni 2018,  
beschliesst:

Der Kantonsrat,  
nach Einsichtnahme in die  
Anträge des Regierungsrates  
vom 20. Juni 2018, und der Kommission für  
Planung und Bau vom 17. November 2020,  
beschliesst:

**Minderheit:** Domenik Ledergerber, Hans Egli, Barbara Grüter, Walter Honegger, Sonja Rueff-Frenkel, Peter Schick, Stephan Weber

Die Vorlage wird an den Regierungsrat zurückgewiesen mit dem Auftrag, eine neue stufengerechte Vorlage auszuarbeiten, welche die Gemeindeautonomie respektiert. Zu der neuen Vorlage soll zudem eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

C. Uferbereich von Seen

§ 67 a. <sup>1</sup> Für den Uferbereich von Seen werden in der Bau- und Zonenordnung nach den Vorgaben der Richtplanung ergänzende Festlegungen für Bauzonen und, soweit zweckmässig, für Freihalte- und Erholungszonen getroffen.

§ 67 a. <sup>1</sup> ...  
... getroffen. Dabei wird insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Sicht von bestehenden oder geplanten Seeuferwegen auf den See berücksichtigt.

§ 67 a. <sup>1</sup> ...  
... getroffen. Dabei wird insbesondere die ökologische Gestaltung des Seeufers und die Planung von Seeuferwegen berücksichtigt.

**Minderheit II:** Domenik Ledergerber, Hans Egli, Barbara Grüter, Walter Honegger, Peter Schick

Gemäss Antrag des Regierungsrates.

**Antrag des Regierungsrates  
vom 20. Juni 2018**

**Antrag der Kommission für Planung und  
Bau vom 17. November 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-  
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

<sup>2</sup> Mit Rücksicht auf die besondere Lage und die vorhandene bauliche Struktur können ergänzende Festlegungen vorgenommen werden:

- a. zu Baubereichen für Gebäude,
- b. zur Stellung und Erscheinung von Gebäuden sowie zur Gebäudelänge, Gebäudebreite, Gesamt- und Fassadenhöhe,
- c. zu weiteren Bauten und Anlagen sowie zum Umschwung.

**Minderheit:** Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer

<sup>2</sup> ... werden ergänzende Festlegungen vorgenommen.

**Minderheit:** Jonas Erni, Theres Agosti Monn, David Galeuchet, Andreas Hasler, Andrew Katumba, Monica Sanesi Muri, Thomas Schweizer

<sup>3</sup> Die ergänzenden Festlegungen

- a. gewährleisten, dass Bauten, Anlagen und Umschwung so gestaltet sind, dass sie besondere Rücksicht auf die bauliche und landschaftliche Umgebung nehmen
- b. gewährleisten eine genügende Begrünung und standortgerechte Bepflanzung,
- c. sichern dauernd eine genügende Sicht auf den See,

**Antrag des Regierungsrates  
vom 20. Juni 2018**

**Antrag der Kommission für Planung und  
Bau vom 17. November 2020**  
Zustimmung zum Antrag des Regierungs-  
rates, sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

**Minderheit**  
Zustimmung zum Antrag der Mehrheit,  
sofern nichts anderes vermerkt.

Die Marginalien der §§ 68, 69 und 75–  
78 a C.–I. werden zu den Marginalien  
D.–J.

### **Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...**

<sup>1</sup> Die Gemeinden passen ihre Bau- und  
Zonenordnungen innerhalb von fünf  
Jahren nach der rechtskräftigen Überar-  
beitung des regionalen Richtplans an.

<sup>2</sup> Ab Festsetzung der Überarbeitung des  
regionalen Richtplans dürfen bis zur  
Rechtskraft von ergänzenden Festle-  
gungen im Uferbereich von Seen keine  
baulichen Veränderungen oder sonsti-  
gen Vorkehren getroffen werden, wel-  
che die Umsetzung des regionalen  
Richtplans in die Nutzungsplanung  
nachteilig beeinflussen.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht  
dem fakultativen Referendum.

d. beschränken die Höhe von Mauern und  
Einfriedungen auf höchstens 1,4 m.

\*Die Kommission für Planung und Bau besteht aus folgenden Mitgliedern: Andrew Katumba, Zürich (Präsident); Theres Agosti Monn, Turbenthal; Hans Egli, Steinmaur; Jonas Erni, Wädenswil; David Galeuchet, Bülach; Barbara Grüter, Rorbas; Andreas Hasler, Illnau-Effretikon; Walter Honegger, Wald; Domenik Ledergerber, Herrliberg; Sonja Rueff, Zürich; Sanesi Muri Monica, Zürich; Peter Schick, Zürich; Thomas Schweizer, Hedingen; Stephan Weber, Wetzikon; Josef Widler, Zürich; Sekretär: Daniel Bitterli